

# Regierungsratsbeschluss

vom 4. Februar 2014

Nr. 2014/235

## Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Solothurn, vertreten durch das Departement des Innern, und der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) betreffend die Verwaltungskostenentschädigung für den Vollzug des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

---

### 1. Ausgangslage

Nach § 29 i.V. m. § 84 des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) vollzieht die Ausgleichskasse das kantonale Recht über die Ergänzungsleistungen. Die ihr daraus entstehenden Kosten sind der Ausgleichskasse entsprechend dem Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen zu vergüten (§ 85 SG).

### 2. Erwägungen

Mit der Vereinbarung werden einzelne Vollzugsvorgaben sowie die Höhe der Entschädigung für den Vollzug festgelegt. Mit der vereinbarten Entschädigung werden die gesamten Kosten für den Vollzug des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen während der dreijährigen Laufzeit abgegolten (inkl. Personalaufwand, Sachaufwand, Raumkosten).

### 3. Beschluss

- 3.1 Der Vereinbarung mit der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn betreffend die Verwaltungskostenentschädigung für den Vollzug des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen wird zugestimmt.
- 3.2 Der Vorsteher des Departements des Innern wird ermächtigt, die Vereinbarung namens des Regierungsrates zu unterzeichnen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Beilagen

Vereinbarung über die Verwaltungskostenentschädigung für den Vollzug der Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV.

**Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit (4); HAN, MUS, HER, BOR (2014/009)

Finanzdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Ausgleichskasse

Staatskanzlei (Vertragsbuch)